

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN | SHOW-PRODUKTIONSLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages mit der Agentur Katabama (nachfolgend Dienstleister genannt). Regelungen, die den AGB entgegenstehen gelten nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich genehmigt worden sind. Es gelten bei Vertragsabschluss nur die AGB, die den jeweiligen Angebot beiliegen, bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Internetseite <http://www.katabama.de> hinterlegt sind. Der Kunde hat sich daher unmittelbar vor Vertragsabschluss von der neusten Fassung der AGB Kenntnis zu verschaffen.

Die AGB gelten ab dem o.g. Datum bis auf weiteres. Vorhergehende AGB verlieren mit Erscheinen einer neuen Fassung ihre Gültigkeit.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen sind für den Dienstleister nur verbindlich, wenn er diese ausdrücklich anerkannt hat.

2. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Dienstleister spätestens bei Auftragsvergabe über besondere Ausführungsformen der Dienstleistung zu unterrichten.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Ausführung der Dienstleistung (Informationen, Daten, erforderliche Zuarbeiten) notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und bei Auftragsvergabe dem Dienstleister zur Verfügung zu stellen.

(3) Fehler, die sich aus der Nichteinschaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Ausführung und Mängelbeseitigung

(1) Die Dienstleistung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(2) Mängel innerhalb der Dienstleistung, die auf Fehlinformationen, nicht eingehaltene Absprachen oder unvollständige Angaben zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Dienstleisters.

(3) Regressforderungen oder Honorarkürzungen wegen mangelhafter Ausführung der Dienstleistung sind ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige nicht sofort und unmittelbar nach Ausführung der Dienstleistung durch den Auftraggeber erfolgt ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN | SHOW-PRODUKTIONSLEISTUNGEN

(4) Fristen und -termine werden bei Auftragsvergabe vereinbart und sind bindend. Der Dienstleister kommt jedoch nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Beruht die Nichteinhaltung eines (Liefer-) Termins auf höhere Gewalt, so ist der Dienstleister berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber einen angemessenen Ausweichtermin zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Änderung des Auftragsgegenstandes sind Fristen und Honorare neu zu verhandeln.

4. Haftung

(1) Der Dienstleister haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz in angemessener Höhe. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

(2) Eine Haftung des Dienstleisters für Beschädigung bzw. Verlust der vom Auftraggeber übergebenen Materialien, die durch grobe Fahrlässigkeit des Dienstleisters verursacht wird, wird übernommen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung hat der Dienstleister hierfür abgeschlossen.

(3) Ware / Kollektionen, die zu Showproduktionen eingesetzt werden unterziehen sich einem Abnutzungsgrad (Anproben, Tragen bei Modenschauen, schnelle Umzüge der Models). Für solche nutzungsbedingten Verschleißerscheinungen hat der Auftraggeber eine entsprechende Haftpflichtversicherung bzw. hat nur nutzbare Ware für Showproduktionen bereitzustellen.

5. Berufsgeheimnisse

Der Dienstleister verpflichtet sich, vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassene Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

6. Vergütung und Grundlage der Berechnung

(1) Der Umfang der Dienstleistung wird individuell vereinbart.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der entsprechenden Aktivitäten fällig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN | SHOW-PRODUKTIONSLEISTUNGEN

(3) Der Dienstleister kann bei umfangreichen Aktivitäten (Materialbeschaffung zur Auftragsrealisierung, Spesen, Reisekosten, Übernachtungskosten) einen Vorschuss verlangen, der für die Durchführung der Dienstleistung objektiv notwendig ist. Er kann den Beginn der Aktivitäten bzw. die Erbringung seiner Leistung von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig machen.

7. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber hat erst nach vollständiger Bezahlung das Recht zur Nutzung von Konzepten, Ideenscripten und Erarbeitungen des Dienstleisters.

(2) Der Dienstleister hat das Urheberrecht an allen von ihm erstellten Ideenscripten, Konzepten und Choreografien.

8. Vertragskündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Ausführung der Dienstleistung nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie dem Dienstleister gegenüber schriftlich erklärt wurde. Dem Dienstleister steht in diesem Fall Schadensersatz für entgangenen Gewinn zu.

(2) Branchenübliche Stornierungsbedingungen: Bei Stornierung 14 - 4 Tage vor Termin: 30 % Ausfallzahlung der Gesamtsumme, Bei Stornierung 3 - 0 Tage vor Termin: 50 % Ausfallzahlung der Gesamtsumme

9. Anwendbares Recht

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Dienstleisters.

(2) Die Wirksamkeit dieser Auftragsbindung wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.